

Förderaufruf im Bundesprogramm „Demokratie *leben!*“ für zivilgesellschaftliche Ausstiegsberatung in Niedersachsen

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie *leben!*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. Darüber hinaus stehen dem L-DZ für bestimmte Zwecke Mittel aus dem niedersächsischen Landeshaushalt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ergeht nachfolgender Förderaufruf an niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger zur Bereitstellung eines Teiles eines landesweiten Angebots der Ausstiegsberatung.

1. Ziel des Förderaufrufs

Das Bundesprogramm „Demokratie *leben!*“ 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Niedersächsische zivilgesellschaftliche Träger können sich für die Förderung im Rahmen des neuen Bundesprogramms „Demokratie *leben!*“ beim L-DZ im niedersächsischen Justizministerium bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch Bund und Land.

Der vorliegende Förderaufruf bezieht sich ausschließlich auf den **Handlungsbereich zivilgesellschaftliche Distanzierungs- und Ausstiegsberatung**.

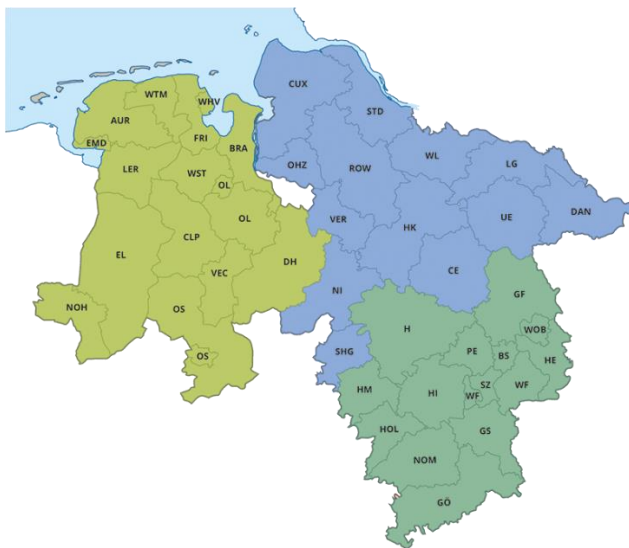
Dafür gelten nachfolgende Zielsetzungen.

1.1 Zivilgesellschaftliche Distanzierungs- und Ausstiegsberatung

In Ergänzung zur Mobilen Beratung und zur Opferberatung sind konkrete Unterstützungsmaßnahmen durch eine Distanzierungs- und Ausstiegsberatung vorzusehen. Sie soll Distanzierungs- und Ausstiegswillige dabei unterstützen, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher, gewaltbereiter Gruppierungen bzw. Szenen zu lösen sowie sich von entsprechenden Ideologien bzw. Ideologiefragmenten zu distanzieren. Sie bietet Sympathisant*innen sowie Mitläufer*innen erforderliche und geeignete Hilfen an zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die Szene(n). Die Unterstützung der Angehörigen von Distanzierungs- und Ausstiegswilligen gehört dabei ebenso zu ihren Aufgaben, wie die Begleitung der Unterstützer*innen von Ausstiegs- und Distanzierungswilligen.

Eine erfolgreiche Distanzierung bzw. ein gelungener Ausstieg ist das Ergebnis eines professionell begleiteten Prozesses. Ein solcher Prozess beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der menschenverachtenden Einstellung sowie die Hinwendung zu einer Lebensweise, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist und auf Gewalt verzichtet. Es ist ein flexibler, freiwilliger, zeitlich begrenzter, ergebnisoffener Prozess. Gelingende Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit im Sinne der zuvor definierten Standards stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur der einzelnen Träger. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeiter*innen und der Adressat*innen.

Ziel der Förderung ist die Ausgestaltung und probeweise Umsetzung eines Projektes zur zivilgesellschaftlichen Ausstiegsarbeit. Auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Rückgriff auf verfügbare praktische Erfahrungen soll die Optimierung der niedersächsischen zivilgesellschaftlichen Ausstiegsberatung zur Stärkung freiheitlich-demokratischer und menschenrechtsorientierter Einstellungen und Handlungen unterstützt werden. Hierfür soll die Reichweite der zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegsberatung in Niedersachsen ausgebaut und das Beratungsangebot flächendeckend in Niedersachsen bekannt gemacht werden. Perspektivisch wird angestrebt, durch das Betreiben von 3 Regionalbüros ganz Niedersachsen abzudecken. Dafür soll im Rahmen dieses Förderaufrufs ein Konzept für die regionale Umsetzung zivilgesellschaftlicher Ausstiegsberatung unter Eröffnung eines Regionalbüros in der Region Nord-West oder Nord-Ost vorgelegt werden.



An diesem sollen qualifizierte Berater*innen regelmäßig tätig und erreichbar sein. Die Regionalbüros sollen als Erstkontaktstelle dienen sowie eine niedrigschwellige Erreichbarkeit und die sozialräumliche Verankerung des Angebots ermöglichen.

Grundsätze dafür sind sowohl ein flexibler und mobiler Personaleinsatz, eine einheitliche Qualitätsentwicklung und Fortbildung der Berater*innen sowie die Schärfung eines einheitlichen Profils der Ausstiegsberatung in Niedersachsen durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Handlungsberreichs B - Länder: „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Landes-Demokratiezentrum zu erstellen.

Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2 Zuwendungsempfänger*in

Antragsteller*in und Zuwendungsempfänger*in können niedersächsische gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die über fachliche Expertise und einschlägige Erfahrung im Phänomenbereich Rechtsextremismus verfügen.

2.3 Fördervoraussetzungen

2.3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Förderzeitraum beginnt am 01.06.2020 und endet zum 31. Dezember 2020. Die Antragsteller legen einen Zuwendungsantrag vor, der das Projekt in dem Bewilligungszeitraum beschreibt. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung. Die Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel vorausgesetzt, kann mit Fortschreibung des Konzeptes jeweils eine einjährige Verlängerung beantragt werden. Die aktuelle Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ endet 2024. Bei mehrjährigen Beratungsangeboten, die sich über die gesamte Förderperiode des Bundesprogramms erstrecken, muss dem Antrag zusätzlich ein Konzept zur strategischen Weiterentwicklung der Beratungstätigkeit für 5 Jahre beigefügt werden.

Das strategische Konzept wird jährlich fortgeschrieben. In den Projektkonzeptionen müssen klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für das jeweilige Förderjahr definiert sein. Die Förderung für das erste Förderjahr zielt vor allem auf den Aufbau des Regionalbüros und die dafür notwendige Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Angebots ab, ebenso wie auf die Aufnahme der Beratungstätigkeit durch qualifizierte Berater*innen.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird voraussichtlich eine maximale Fördersumme von 75.000 Euro pro Regionalbüro für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt:

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger*in:

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

Die Inanspruchnahme einer Fachberatung der externen Evaluation des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus – Für Demokratie und Menschenrechte wird im Rahmen der Konzeptentwicklung und/oder Projektumsetzung vorausgesetzt und ist zu kalkulieren. Ebenso vorausgesetzt werden die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/L-DZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung, Austausch etc. mit den anderen im Bundesprogramm geförderten Beratungsangeboten in Niedersachsen. Öffentlichkeitsarbeit ist in Zusammenarbeit und Absprache mit dem schon vorhandenen und ggf. noch entstehenden Regionalbüros umzusetzen.

Die Zuwendungen werden als Voll- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Den Möglichkeiten der Träger entsprechend wird ein angemessener Eigenanteil, möglich auch in Form von ehrenamtlicher Tätigkeit, begrüßt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3.2 Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Für das Betreiben eines Regionalbüros gelten folgende Voraussetzungen:

- Gute sozialräumliche Vernetzung des Trägers
- Einhaltung von angebotsspezifischen Qualitätsstandards
- Umsetzung der Beratungsarbeit durch qualifizierte Berater*innen (sozialpädagogische/-arbeiterische Ausbildung im Bachelor oder - entsprechende Aus- und Fortbildungen in

Beratungs- und/ oder sozialpädagogischen Arbeitsfeldern vorausgesetzt - Abschluss in verwandten Fächern der Sozial- und Geisteswissenschaften, Grundkenntnisse im Phänomenbereich Rechtsextremismus, Grundkenntnisse von Einstiegs- und Ausstiegsprozessen im Phänomenbereich Rechtsextremismus)

Die Teilnahme der/die eingestellten Berater*in an Fortbildungsangeboten des Niedersächsischen Landesdemokratiezentrum im Bereich der Weiterentwicklung zivilgesellschaftlicher Ausstiegsberatung im Phänomenbereich Rechtsextremismus wird vorausgesetzt.

3.Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan bis zum 31.05.2020 (Eingang im L-DZ) in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)

im niedersächsischen Justizministerium

Abt. IV, Ref. 405

Siebstraße 4

30171 Hannover

Kontakt: info@lpr.niedersachsen.de

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

3.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender

Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3. Auszahlung der Mittel

Um den Projektbeginn zum 01.06.2020 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden**, letztmalig am 15.11.2020.

3.4 Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.3.2021 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANB-Best. P).

Hannover 02.04.2020

Niedersächsisches Justizministerium